

Merkblatt zum Förderprogramm

Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Stand: 6. März 2025

I. Ziel des Programms

Aufgrund der rasant fortschreitenden Digitalisierung, dem Vordringen internationaler E-Commerce-Anbieter und neuen technologischen Möglichkeiten, wird sich der Strukturwandel des Einzelhandels auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Viele baden-württembergische Einzelhändler wurden von der Konsumzurückhaltung in Folge der gestiegenen Lebenshaltungskosten erheblich getroffen. Im Jahr 2024 war ein Umsatzrückgang von real 1,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Zwar wird der Einzelhandel auch künftig das innerstädtische Gewerbe maßgeblich prägen, jedoch gewinnen andere Branchen, wie beispielsweise die Gastronomie und das Dienstleistungsgewerbe als Frequenzbringer für die Innenstädte und Ortszentren an Bedeutung – die Zentren werden multifunktionaler. Erfreulicherweise haben sich die Frequenzen nach der Corona-Pandemie vielfach wieder erholt, jedoch gehen Experten davon aus, dass gerade in kleineren Kommunen, vor allem bei jüngeren Kunden, ein dauerhafter Frequenzrückgang droht. Diese Entwicklung wird auch durch die vermehrte Homeoffice-Nutzung verstärkt, die eine Verlagerung von Einzelhandelsumsätzen an wohnortnahe Standorte zur Folge hat.

Zum Erhalt und zur Stabilisierung der Einzelhandels- und Gewerbestruktur in den Innenstädten sind daher auch weiterhin impulsgebende Maßnahmen notwendig. Das Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt sieht daher folgende Förderlinien vor:

- Förderung der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen mit Eventcharakter mit dem Ziel der Innenstadtbelebung (Förderlinie „Veranstaltungen“),
- Förderung der Erstellung und / oder Umsetzung neuer bzw. wesentlich neu konzipierter Marketingkonzepte mit Schwerpunkt auf Innenstädten bzw. Ortszentren (Förderlinie „Stadtmarketing“).

Innerstädtische Events schaffen einen Anreiz, insbesondere bei entsprechender medialer Berichterstattung im Vorfeld, für die Bürgerinnen und Bürger in die Innenstädte zu kommen und bieten diesen die Möglichkeit, deren vielfältiges Angebot kennenzulernen und zu nutzen. In Frage kommen hier Veranstaltungen im Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Tourismusbereich, wie etwa Künstlermärkte, Stadtfeste oder aber auch Erlebnis-Events für bestimmte Zielgruppen, wie beispielsweise Kinder, junge Familien, Jugendliche etc.

Das Stadtmarketing dient als Ansatz der zielgerichteten Gestaltung und Vermarktung einer Stadt, der nachhaltigen Sicherung und Steigerung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie der Attraktivität der Kommune im Standortwettbewerb. Instrumente des Stadtmarketings, wie beispielsweise Kunden- und Kaufkraftbindungskonzepte sowie zielgruppengerechte Kommunikationsmaßnahmen, können einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des innerstädtischen Gewerbes leisten.

II. Förderlinie „Veranstaltungen“

II.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden (Kommunen) in Baden-Württemberg, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl. Darüber hinaus sind auch City-Initiativen, Handels- und Gewerbevereine, Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie Kultur-, Sport- und Heimatvereine antragsberechtigt, sofern sie Veranstalter sind.

Es kann während der Laufzeit des Programms pro Antragsteller nur ein Antrag pro Kalenderjahr bewilligt werden. Es können insgesamt maximal zwei Anträge pro Antragsteller bewilligt werden.

II.2. Fördergegenstand

Planung und Durchführung von neuen oder grundlegend neu konzipierten ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen, die nicht ohnehin regelmäßig stattfinden und einen über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereich haben. Die Förderung lediglich einzelner Elemente einer Veranstaltung (z.B. Bühnenprogramm) ist nicht möglich.

Ausgenommen von einer Förderung sind Ausgaben für die Anschaffung von Gegenständen, auch geringwertiger Art, sowie Ausstellungen lokaler und regionaler Anbieter aus Handwerk, Handel, mittelständischer Industrie, den freien Berufen und sonstigen Dienstleistungen für Endverbraucher (sog. Leistungsschauen). Eine Förderung kann hier über das Förderprogramm „Förderung von Örtlichen Gemeinschaftsausstellungen der Gewerbe und Handelsvereine (Leistungsschauen)“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beantragt werden.

II.3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Fördersatz beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigene Mittel des Antragstellers und Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von mindestens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Als Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger oder Vorhaben haben. Die finanzielle Beteiligung Dritter ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mitzuteilen.

Die maximale Zuschusshöhe für eine eintägige Veranstaltung beträgt 30.000 Euro. Die maximale Zuschusshöhe für eine mehrtägige Veranstaltung beträgt 50.000 Euro.

Der beantragte Zuschuss muss mindestens 5.000 Euro betragen.

II.4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für externe Dienstleister, insbesondere Ausgaben für die Unterstützung bei der Organisation und / oder Durchführung der Veranstaltung durch externe Anbieter (hierzu zählen beispielsweise auch Honorare für Künstler und Fotografen).
- Mietausgaben für Veranstaltungstechnik und den Bühnen- bzw. Standaufbau
- Marketingausgaben, insbesondere Ausgaben für Werbeanzeigen in Printmedien, Radiowerbung, Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Onlinewerbung (auch Social Media)
- Lizenzgebühren (beispielsweise GEMA-Gebühren)
- Ausgaben für eventuell erforderliche Genehmigungen

II.5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind
- Personalausgaben des Antragstellers
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Zuführungen zu Rücklagen
- Nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.)
- Bewirtungsausgaben
- Dekorationen aller Art (beispielsweise Blumenschmuck)
- Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten)
- Ausgaben für die Anschaffung von Gegenständen, auch geringwertiger Art, insbesondere Merchandisingartikel und Give-aways
- Ausgaben für Heizung, Wasser, Strom
- Mahn- und Transaktionsgebühren
- Portoausgaben

II.6. Fördervoraussetzungen

Die neu geschaffene oder grundlegend neu konzipierte ein- oder mehrtägige Veranstaltung darf in der zur Förderung beantragten Form noch nicht stattgefunden haben. Sie muss einen über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereich haben. Die ein- oder mehrtägige Veranstaltung darf nicht ohnehin regelmäßig stattfinden.

Es dürfen keine Eintrittsgelder von den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung erhoben werden. Das heißt, der Zugang zur Veranstaltung muss kostenfrei sein.

Nicht von der Kommune durchgeführte Veranstaltungen müssen in Form eines Schreibens von der Kommune befürwortet und ihrerseits unterstützt werden.

Findet die Veranstaltung an einem Sonntag statt, soll dieser anlassbezogen gemäß § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg (LadÖG BW) verkaufsoffen sein.

Die ein- oder mehrtägige Veranstaltung muss innerhalb des Kalenderjahres 2025 stattfinden.

Bewertet wird das Veranstaltungskonzept insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien:

- der Umsetzbarkeit der Maßnahme, auch unter Berücksichtigung des Zeit- und Ablaufplans,
- der voraussichtlichen Besucherfrequenz und
- des Beitrags zur Belebung der Innenstadt bzw. des Ortszentrums.
- Handelt es sich um eine neue oder grundlegend neu konzipierte Veranstaltung?

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist im Antrag zu bestätigen. Die vorgesehenen Ausgaben sind den im Kosten- und

Finanzierungsplan vorgegebenen Ausgabenpositionen zuzuordnen und jeweils detailliert aufzuschlüsseln.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Der Antrag muss vollständig und mindestens 10 Wochen vor Vorhabenbeginn beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus eingehen.

II.7. Antragstellung

Anträge sind an das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41 - Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

zu richten und können elektronisch über poststelle@wm.bwl.de oder postalisch eingereicht werden.

III. Förderlinie „Stadtmarketing“

III.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden (Kommunen) in Baden-Württemberg, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl. Darüber hinaus sind auch Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketingorganisationen, City-Initiativen und Handels- und Gewerbevereine unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt.

Es kann während der Laufzeit des Programms pro Antragsteller nur ein Antrag bewilligt werden.

III.2. Fördergegenstand

Die Erstellung und / oder Umsetzung eines neuen oder wesentlich neu konzipierten Marketingkonzepts mit Schwerpunkt auf die Innenstadt bzw. das Ortszentrum, insbesondere Kommunikationsmaßnahmen (beispielsweise Werbekampagnen) und Kunden-/ Kaufkraftbindungskonzepte (beispielsweise Gutscheinsysteme), mit dem primären Ziel, innenstadtrelevante Branchen, insbesondere den stationären Einzelhandel, zu stärken.

Ausgenommen von einer Förderung sind bauliche Maßnahmen, Marketing-Konzepte, die überwiegend touristischen Zwecken dienen, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der Förderlinie „Veranstaltungen“ des Sofortprogramms Einzelhandel / Innenstadt zuwendungsfähig sind. Bereits über das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ geförderte Projekte können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

III.3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigene Mittel des Antragstellers und Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von mindestens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen.

Als Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger oder Vorhaben haben. Die finanzielle Beteiligung Dritter ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mitzuteilen.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 50.000 Euro.

Der beantragte Zuschuss muss mindestens 5.000 Euro betragen.

III.4. Förderfähige Ausgaben

- Ausgaben für externe Dienstleister (einschließlich Entwicklungs- und Programmieraussgaben)
- Ausgaben für Marketing, wie beispielsweise Werbeanzeigen in Printmedien, Druck von Plakaten und Flyern, Online-Werbung (auch Social Media) und die werbliche Außengestaltung

III.5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Zuführungen zu Rücklagen
- Nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.)
- Personalausgaben des Antragstellers
- Bewirtungsausgaben
- Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten)
- Merchandisingartikel und Give-aways
- Ausgaben für Heizung, Wasser, Strom
- Mahn- und Transaktionsgebühren
- Portoausgaben

III.6. Fördervoraussetzungen

Es werden nur diejenigen Anträge bezuschusst, deren Förderung von Fachexperten befürwortet wird. Die Fachexperten wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus benannt.

Das zu fördernde Konzept muss einen Fokus auf die Innenstadt bzw. das Ortszentrum der Kommune aufweisen, in der es umgesetzt werden soll.

Nicht von der Kommune selbst umgesetzte oder beauftragte Maßnahmen müssen in Form eines Schreibens von der Kommune befürwortet und ihrerseits unterstützt werden.

Bewertet wird das Stadtmarketingkonzept insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien:

- der Umsetzbarkeit der Maßnahme, auch unter Berücksichtigung des Zeit- und Ablaufplans
- Handelt es sich um ein neues oder grundlegend neu konzipiertes Vorhaben?
- der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit
- des Beitrags zur Belebung der Innenstadt bzw. des Ortszentrums
- des Beitrags zur Stärkung des innerstädtischen Gewerbes – insbesondere des Einzelhandels.

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist im Antrag zu bestätigen. Die vorgesehenen Ausgaben sind den im Kosten- und Finanzierungsplan vorgegebenen Ausgabenpositionen zuzuordnen und jeweils detailliert aufzuschlüsseln.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Der Antrag muss vollständig und mindestens 10 Wochen vor Vorhabenbeginn beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus eingehen.

III.7. Antragstellung

Anträge sind an das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41 - Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

zu richten und können elektronisch über poststelle@wm.bwl.de oder postalisch eingereicht werden.

IV. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Verträge und Aufträge dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und Zugang des Zuwendungsbescheides geschlossen beziehungsweise erteilt werden.

Leistungen, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids beauftragt oder erbracht wurden, sind subventionserheblich und führen zur Rücknahme des gesamten Zuwendungsbescheides.

Sofern der Antragsteller mit dem Vorhaben aus wichtigem Grund vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids beginnen muss, kann ein Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gestellt werden. Nach Prüfung und Erteilung dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus kann der Antragsteller vorzeitig auf eigenes Risiko mit der Maßnahme beginnen.

V. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Auszahlungen sind gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zur Projektförderung (ANBest-K oder ANBest-P) beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Referat 41 Mittelstand und Handwerk, zu beantragen.

Spätestens sechs Monate beziehungsweise bei Kommunen spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ein Verwendungsnachweis einzureichen. Weitere Unterlagen können jederzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus angefordert werden. Abweichend von den ANBest wird der Verwendungsnachweis im Rahmen eines Stichprobenverfahrens geprüft.

VI. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Änderungen bei der Umsetzung (z.B. zeitliche Verschiebung, geändertes Konzept, Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans) und sonstige Abweichungen von der Bewilligung sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus umgehend anzuzeigen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist in die Planung und die Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen. Auf einer etwaigen (Veranstaltungs-) Website, in den Pressetexten sowie in allen Drucksachen ist das Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit dem Satz "Die Maßnahme wird gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg" aufzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Insbesondere sind, falls möglich, Skonti- und Rabattmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, bei der Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden. Die Haftung, insbesondere laut dem Versammlungsgesetz und der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, verbleibt bei dem Betreiber beziehungsweise Zuwendungsempfänger.

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab Gewährung einer Zuwendung aufzubewahren.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, der Rechnungshof Baden-Württemberg und die Europäische Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt gegebenenfalls auch Erhebungen vor Ort ein.

VII. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-K) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die §§ 1, 4 Abs. 3 und 11 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (MFG BW) finden Anwendung.

Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Zuwendung wird beihilferechtlich gewährt nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“, ABl. EU, Reihe L vom 15. Dezember 2023), in der jeweils gültigen Fassung. Eine Kumulierung ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelungen gem. Art. 5 der De-minimis Verordnung zulässig.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist eine freiwillige Leistung, für die nur in begrenztem Umfang Landeshaushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bewilligungen sind aus Landesmitteln finanziert, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

VIII. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Erklärung zu erhaltenen De-minimis-Beihilfen als Anlage beizufügen.

IX. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Zuwendungsempfänger, insbesondere:

- Die genaue Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die Plausibilisierung des Bedarfs für das eingereichte Konzept
- Angaben zum Zuwendungsempfänger (Sitz, ggf. Größe und Umsatz sowie Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Angaben zu Kooperationspartnern
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P oder ANBest-K) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K)
- Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgen darf.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. S. 42).

X. Laufzeit des Förderprogramms

Das Förderprogramm läuft, solange Mittel hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31. Dezember 2025.

XI. Ansprechpartnerin

Frau

Karin Hübner

E-Mail: karin.huebner@wm.bwl.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat 41, Mittelstand und Handwerk

Schlossplatz 4 (Neues Schloss)

70173 Stuttgart